



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 3/2016 vom 10.3.2016

Herzlich Willkommen zur **170. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die „Wesentliche Änderung“ gemäß Interpretationspapier der Bundesregierung 2015 – Teil 2

(Von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen in 2015 neu interpretiert

Mit Datum vom 9. April 2015 hat das BMAS ein Interpretationspapier zur Interpretation des Begriffs "Wesentliche Veränderung von Maschinen" veröffentlicht, dass das bis dahin geltende Interpretationspapier aus dem Jahr 2000 ablöst.

Das neue Interpretationspapier scheint industriefreundlicher als das bisherige Papier. Weggefallen ist nämlich die bisherige Einschränkung, dass einer neuen Gefährdung nur mit einer "feststehenden trennenden Schutteinrichtung" begegnet werden kann, will man der wesentlichen Veränderung "ausweichen". Nach dem neuen Papier sind nunmehr grundsätzlich alle Schutteinrichtungen hierzu geeignet, vorausgesetzt, diese sind "einfach". Was unter "einfachen Schutteinrichtungen" zu verstehen ist, erläutert das neue Interpretationspapier. Solche Schutteinrichtungen dürfen danach nicht "erheblich in die bestehende sicherheitstechnische Steuerung der Maschine eingreifen". Diese Bedingung soll dann erfüllt sein, wenn durch diese Schutteinrichtungen

- lediglich Signale verknüpft werden, auf dessen Verarbeitung die vorhandene Sicherheitssteuerung bereits ausgelegt ist

oder

- unabhängig von der vorhandenen Sicherheitssteuerung ausschließlich das sichere Stillsetzen der gefahrbringenden Maschinenfunktion bewirkt wird.

Siehe hierzu auch die untenstehende detaillierte Grafik.

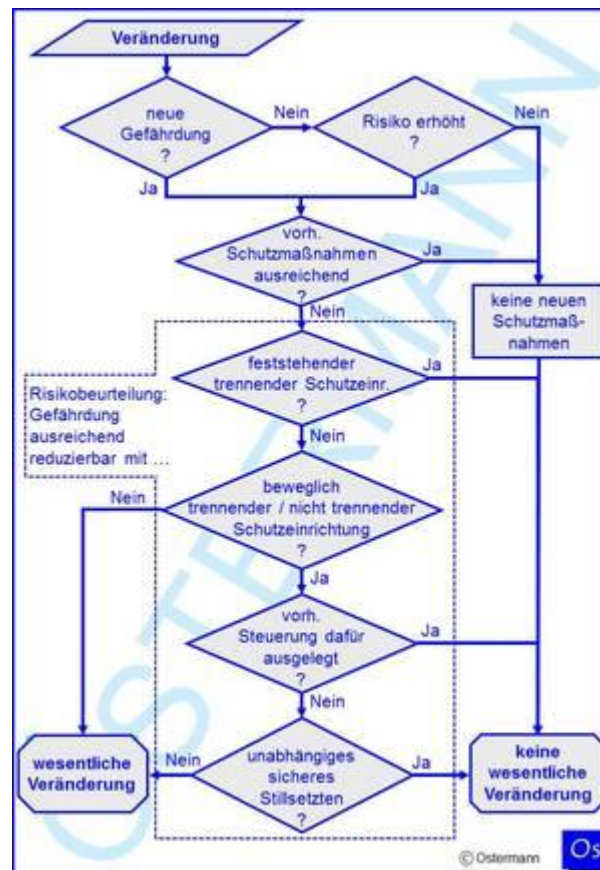


Abbildung: Wesentliche Veränderung "präzisiert"

Eine "Kompatibilität" mit der europäischen Interpretation der wesentlichen Veränderung ist nicht gegeben. Diese "Kompatibilität" war allerdings auch schon mit Veröffentlichung des neuen europäischen Binnenmarktleitfadens "Blue Guide" in 2014 gegenüber der alten nationalen Interpretation aus dem Jahr 2000 nicht mehr gegeben. Die EU-Kommission hatte die Interpretation im Blue Guide schon in 2014 deutlich verschärft. Der EU-Binnenmarktleitfaden aus 2014 formuliert klar:

"Ergibt die Risikobewertung, dass die Art der Gefahr sich geändert und das Risiko zugenommen hat, so muss das modifizierte Produkt wie ein neues Produkt behandelt werden;"

(Siehe hierzu ausführlich unten " Rückblick: Wesentliche Veränderung: EU-Interpretation 2014 versus D-Interpretation 2000")

Die verschärfte Sichtweise der EU-Kommission ist allerdings in der täglichen Praxis des Maschinenbaus nicht umsetzbar und würde zu einem erheblichen und auch nicht gerechtfertigten Aufwand führen. Insofern besteht hier ein dringender "Überarbeitungsbedarf" des Blue Guide, der wohl eher vor dem Hintergrund der Veränderung von Verbraucherprodukten interpretiert.

Demgegenüber formuliert der EU-Leitfaden zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

"Es stellt sich damit die Frage, ab wann ein Umbau einer Maschine als Bau einer neuen Maschine gilt, welche der Maschinenrichtlinie unterliegt. Es ist nicht möglich, präzise Kriterien zu formulieren, mit denen diese Frage in jedem Einzelfall beantwortet wird."

Das heißt, dieser Leitfaden wirft lediglich das Problem auf, beantwortet die Frage aber nicht und hilft insofern nicht weiter.

Insofern kann das neue deutsche Interpretationspapier grundsätzlich nur in Deutschland angewendet werden. In anderen Mitgliedstaaten der EU kann man nicht wie früher auf eine kompatible EU-Interpretation verweisen. D.h. im europäischen Ausland muss man im Einzelfall mit der zuständigen Behörde klären, wie diese das Thema "wesentliche Veränderung" interpretiert.

Die wesentliche Veränderung wird grundsätzlich interpretiert auf Basis der Veränderung einer "Einzelmaschine". Ergänzt wurde deshalb in dem neuen Interpretationspapier das Prinzip der Vorgehensweise zur Feststellung einer wesentlichen Veränderung bei einer Anlagenänderung. Hierzu wurde die von unserem Autor, Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, bereits Anfang 2000 entwickelte und seither in vielen Vorträgen vorgestellt modulare Methode übernommen. Die nachstehende Graphik unseres Autors soll die systematische Vorgehensweise bei einer Anlagenänderung verdeutlichen.

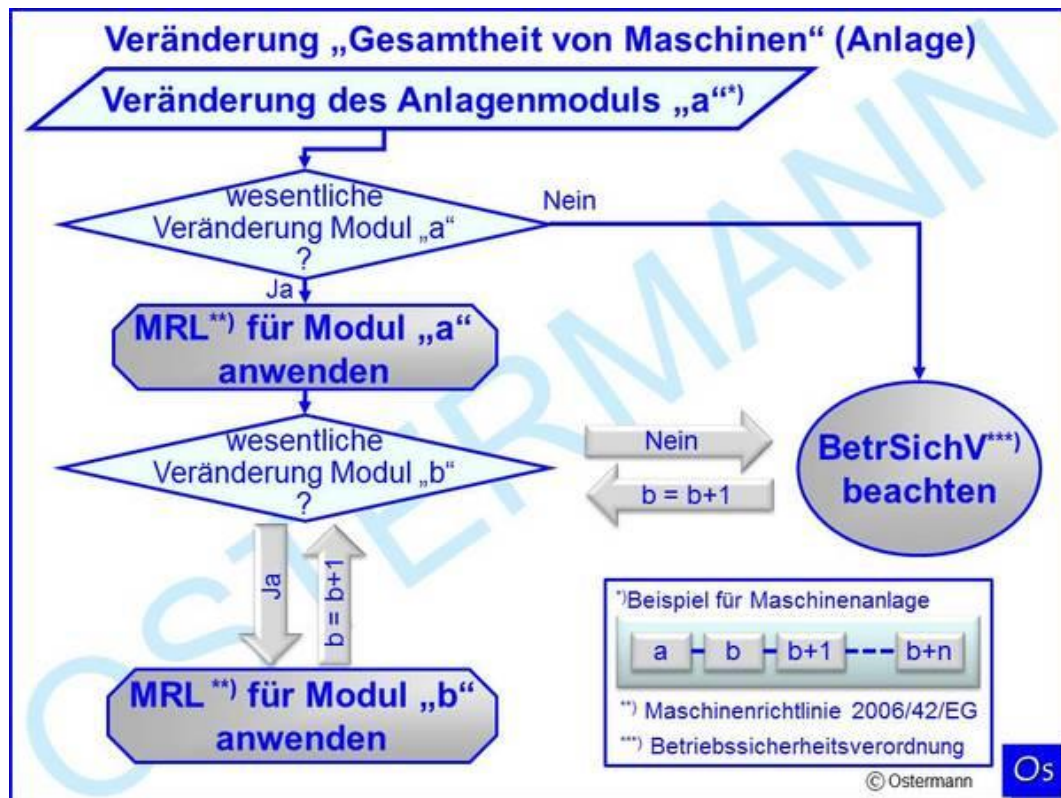


Abbildung: Wesentliche Veränderung von Maschinenanlagen

Diese Gefährdungen führen heute direkt in die wesentliche Veränderung

Treten durch die Veränderung einer Maschine

- neue Gefährdungen auf

oder

- treten Risikoerhöhungen bei vorhandenen Gefährdungen auf

und sind die vorhandenen Schutzmaßnahmen hierfür nicht ausreichend, kann nach dem aktuellen Interpretationspapier "Wesentliche Veränderung von Maschinen" der zuständigen deutschen Behörden nur noch eine geeignete "einfache Schutzeinrichtung" vor dem Weg der umgebauten Maschine in die wesentliche Veränderung retten.

Solche, in dem Papier definierten, "einfachen Schutzeinrichtungen" sind allerdings nicht für alle auftretenden Gefährdungen in den verschiedenen Lebensphasen einer Maschine geeignet. Wendet man das Interpretationspapier konsequent an, führen deshalb diverse Gefährdungen regelmäßig geradezu automatisch zu einer wesentlichen Veränderung. Gegen diese Gefährdungen gibt es nämlich keine "einfachen Schutzeinrichtungen" bzw. es gibt sie nur in wenigen Einzelfällen.

Selbst solche dieser Gefährdungen, die mit nur geringen Risiken / Risikoerhöhungen einhergehen, führen dann direkt in die "wesentliche Veränderung". Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Quantifizierung des hiermit verbundenen Risikos nach dem Deutschen Interpretationspapier "Wesentliche Veränderung von Maschinen" aus 2015 im Gegensatz zu dem Vorgängerpapier, dem gleichlautenden deutschen Interpretationspapier aus dem Jahr 2000, keine Rolle mehr spielt.

Gefährdung nach Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit "Potential" zur wesentlichen Veränderung:

- 1.1.4. Beleuchtung
- 1.1.6. Ergonomie
- 1.3.1. Standsicherheit
- 1.3.2. Bruchsicherheit
- 1.3.4. Risiken durch Oberflächen, Kanten und Ecken
- 1.5.1. Elektrische Energieversorgung
- 1.5.2. Statische Elektrizität
- 1.5.6. Brand
- 1.5.8. Lärm
- 1.5.9. Vibrationen
- 1.5.13. Emissionen
- 1.5.14. Eingeschlossen werden
- 1.5.15. Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko
- 1.5.16. Blitzschlag
- 1.6.4. Eingriffe des Bedienungspersonals
- 1.6.5. Reinigung innen liegender Maschinenteile
- 3.2.1. Fahrerplatz (Sicht)
- 3.3. Steuerung (Fernsteuerung)
- 3.4.1. Unkontrollierte Bewegungen
- 3.5.2. Brand
- 3.5.3. Emission von gefährlichen Stoffen
- 4.1.2.1. Risiken durch mangelnde Standsicherheit

4.1.2.3. Festigkeit

4.2.2. Belastungsbegrenzung

Fazit

Die europäische Interpretation im alten Blue Guide war Basis der Begründung der Bundesregierung zum § 3(2) Nr. 15 des Produktsicherheitsgesetzes (s.o. "Wesentliche Veränderung: Interpretation"). Diese Basis ist heute so nicht mehr vorhanden. Die Europäische und nationale deutsche Interpretation klaffen auseinander.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die aktuelle EU-Interpretation den praktischen Anforderungen im Maschinen- und Anlagenbau gerecht wird und in dieser Form notwendig ist. Danach würden nämlich auch kleinste Risikoerhöhungen in Folge eines Umbaus zu einer wesentlichen Veränderung führen. Die Folge wäre, dass auch kleinere Umbauten schnell dazu führen würden, dass Maschinen / Anlagen nach dem Umbau öffentlich rechtlich als neue Maschinen gelten und somit komplett neu den Binnenmarktvorschriften entsprechen müssten. Dieser nicht gerechtfertigt scheinende bürokratische Aufwand wurde mit der auf Basis der damaligen EU-Interpretation formulierten nationalen deutschen Interpretation 2000 verhindert. Ein sicherheitstechnisches Delta entstand dadurch nicht. Mit den für den Umbau unterhalb der wesentlichen Veränderung greifenden Arbeitsschutzbestimmungen war dafür gesorgt, dass die Maschinen / Anlagen nach einem solchen Umbau in Bezug auf die daraus resultierenden neuen, aber geringeren Risiken, wieder in einen sicheren Zustand gebracht werden müssen.

Nationale Alleingänge scheinen vor dem Hintergrund eines exportorientierten deutschen Maschinenbaus wenig sinnvoll. Der Versuch, durch das aktuelle deutsche Interpretationspapier im nationalen Bereich, den Begriff der wesentlichen Veränderung gegenüber dem nationalen deutschen Konsens aus dem Jahre 2000 "aufzuweichen" ist, denkt man diese neue Interpretation zu Ende, nicht gelungen. Er ist auch wenig Ziel führend, aus sicherheitstechnischer Notwendigkeit wie auch vor dem Hintergrund der aktuellen EU-Interpretation.

AKTUELLES

Änderung der REACH-Verordnung

Durch den Eintrag 23 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Verwendung von Cadmium und Cadmiumverbindungen in Anstrichfarben und Lacken mit den Codes [3208] [3209] verboten. Allerdings gibt es eine Ausnahmeregelung für Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Zink. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für das Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken, die Cadmium enthalten. Die bestehende Beschränkung soll nun auf das Inverkehrbringen solcher Anstrichfarben und Lacke ausgedehnt werden, deren Cadmiumgehalt eine bestimmte Konzentration überschreitet.

Die vorgeschlagene Änderung der bereits bestehenden Beschränkung bringt keine zusätzlichen Folgekosten für die Hersteller, Importeure und Verbraucher mit sich. Sie führt vielmehr zu einer besseren Durchsetzbarkeit der Beschränkung. Für Durchsetzungsbehörden ist es einfacher, das Inverkehrbringen zu überwachen und zu kontrollieren als die Verwendung. Außerdem wird durch die Einführung eines Konzentrationsgrenzwerts klargestellt, dass die unbeabsichtigte Verunreinigung von Anstrichfarben und Lacken mit Cadmium unterhalb dieses Grenzwerts nicht gegen die Beschränkung verstößt.

Die Kommission hat nun eine Verordnung erlassen, die Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend ändernd. Die Verordnung ist am 8. März 2016 in Kraft getreten.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu einer Verordnung über Energieeffizienzkennzeichnung

Der Rat und das Parlament haben den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA im Sommer 2015 um eine Stellungnahme zu folgender Vorlage gebeten:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

In seiner nun veröffentlichten Stellungnahme unterstützt der der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) den Vorschlag der Kommission, einen Rahmen für die Energieeffizienzkennzeichnung einzuführen. Er ist davon überzeugt, dass sich ein solcher Rahmen, wenn er richtig umgesetzt und mit der Ökodesign-Richtlinie verknüpft wird, positiv auf die Umwelt, die Verbraucher, die Unternehmen und die Beschäftigten auswirken kann. Der Ausschuss ist zudem der Ansicht, dass mit dem Vorschlag die wichtigsten mit den geltenden Rechtsvorschriften verbundenen Probleme aufgegriffen werden, darunter die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften, die wirksame Marktüberwachung und das Recht der Verbraucher auf klare, verständliche und vergleichbare Informationen. Insbesondere fordert der EWSA die Kommission auf, den eingeschlagenen Kurs der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Energieeffizienzklassen für sämtliche Produktkategorien fortzuführen.

Interessant ist auch der Vorschlag, dass Energieeffizienzetikett neu zu gestalten. Dabei sollen dann auch weitere für die Verbraucher wichtige Informationen wie die „Mindestlebensdauer des Produkts“ und „Energieverbrauch während der Produktlebensdauer“ mit aufgenommen werden. Diese Informationen sind nach Auffassung des EWSA unabdingbar, um die Wirtschaftlichkeit energieverbrauchsrelevanter Produkte unterschiedlicher Klassen wirksam vergleichen zu können und um der geplanten Obsoleszenz von Produkten entgegenzuwirken und sie zu verhindern.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

- Verordnung über Einrichtungsvorschriften für vorhandene Aufzüge ohne CE-Kennzeichnung (Erlass über Messinstrumente und Marktteilnehmer) (Notifizierung 2016/0074/DK - B20)

Die Verordnung enthält Einrichtungsvorschriften und Vorschriften für den Umbau oder erhebliche Reparaturen der im Folgenden genannten Arten von Aufzügen, die bereits in ein Gebäude oder eine Anlage usw. eingebaut sind:

1. Personenaufzüge und Personen-Lastenaufzüge, die nicht unter die Aufzugsrichtlinie fallen.
2. Hebebühnen zur Personenbeförderung, die weder unter die Maschinenrichtlinie noch unter die Aufzugsrichtlinie fallen.

3. Paternoster.
4. Lastenaufzüge, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen und die mit Bedienelementen ausgestattet sind, die von der im Aufzug befindlichen Person nicht bedient werden können, und:
 - a) deren Traglast 100 kg oder mehr beträgt oder
 - b) deren Zugangsöffnung eine Höhe von 1 m oder mehr aufweist.
5. Treppenschrägaufzüge zur Personenbeförderung, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen.
6. Fahrtreppen und Fahrsteige, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen.

Die folgenden Arten von Aufzügen und deren Zubehör fallen nicht unter diese Verordnung:

1. Seilgeführte Einrichtungen, einschließlich Seilbahnen, für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung.
2. Speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge.
3. Kleine Lastenaufzüge mit einer maximalen Tragfähigkeit von weniger als 100 kg und einer Zugangsöffnung von weniger als 1 m Höhe.
4. Schachtförderanlagen.
5. Aufzüge und Hebebühnen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen.
6. In Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge.
7. Mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen bestimmt sind.
8. Zahnradbahnen.
9. Baustellenaufzüge.
10. Treppenschrägaufzüge nur zur Güterbeförderung.

Die Verordnung übernimmt die bereits geltenden Vorschriften für eingebaute Aufzüge usw., wird jedoch auf geltende Einrichtungsvorschriften für Treppenschrägaufzüge und Fahrtreppen/-steige ausgedehnt.

Die vorherige Anhebung des Sicherheitsniveaus für die Befestigung von Tragseilen auf die Befestigung durch „Kabelschuhe mit mindestens 3 geeigneten Seilschlössern“ wird zurückgenommen.

Die Änderung erfolgt in Verbindung mit einer früheren Überarbeitung aller aufzugsrechtlichen Vorschriften, die in 3 neuen veröffentlichten Verordnungen zum Thema „Aufzüge“ zusammengefasst wurden. Die Branche hat die Arbeitsaufsichtsbehörde anschließend auf Abweichungen zwischen Praxis und Rechtsrahmen aufmerksam gemacht, weshalb die Verordnungen präzisiert wurden.

Grundlage der Verordnung ist das Arbeitsschutzgesetz. (Vergleiche Bekanntmachung des neuen Gesetzes Nr. 1072 vom 7. September 2010 inkl. der späteren Änderungen)

- Verordnung über die Nutzung usw. von Aufzügen, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen (Notifizierung 2016/0075/DK - B20)

Die Verordnung gilt für die Nutzung usw. der im Folgenden genannten Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen, die Gebäude und Anlagen dauerhaft bedienen. Die folgenden Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen fallen unter diese Verordnung:

1. Aufzüge mit CE-Kennzeichnung gemäß der Aufzugsrichtlinie.
2. Aufzüge ohne CE-Kennzeichnung.
3. Fahrtreppen und Fahrsteige.
4. Hebebühnen.
5. Zahnradbahnen zur Personenbeförderung.
6. Treppenschrägaufzüge zur Personenbeförderung.
7. Paternoster.
8. Aufzüge und Hebebühnen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen.
9. Vergleichbare Maschinen zur Beförderung von Personen, von Personen und Gütern sowie nur zur Güterbeförderung.

Die folgenden Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen fallen nicht unter diese Verordnung:

1. Aufzüge, Fahrtreppen oder vergleichbare Maschinen, die ausschließlich zu einer einzigen privaten Wohnung gehören und die abgeschlossen oder ständig überwacht werden.
2. Baustellenaufzüge.
3. Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen — einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkten an Maschinen — bestimmt sind.
4. Kleine Lastenaufzüge mit einer maximalen Tragfähigkeit von 100 kg und einer Zugangsöffnung von maximal 1 m Höhe.
5. Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbare Maschinen, die Teil einer Vergnügungseinrichtung sind.
6. Seilbahnen zur Personenbeförderung mit CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr oder gemäß der jeweils geltenden EU-Gesetzgebung für Seilbahnen zur Personenbeförderung.

Die Änderungen bestehen in einer Präzisierung des Anwendungsbereichs und in sprachlichen Verdeutlichungen der Bestimmungen. Das Sicherheitsniveau für Zugangswege bleibt gegenüber den gegenwärtigen Vorschriften unverändert.

Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbare Maschinen mit einer automatischen Überwachung von Sicherheitssystemen, die mit einem zertifizierten sachkundigen Unternehmen verbunden sind, das über ein Qualitätssicherungssystem für die hiermit verbundenen Aufgaben verfügt, müssen nur einmal anstatt zweimal im Jahr kontrolliert werden.

Die Änderung erfolgt in Verbindung mit einer früheren Überarbeitung aller aufzugsrechtlichen Vorschriften, die in 3 neuen veröffentlichten Verordnungen zum Thema Aufzüge zusammengefasst wurden. Die Branche hat die Arbeitsaufsichtsbehörde anschließend auf Abweichungen zwischen Praxis und Rechtsrahmen aufmerksam gemacht, weshalb die Verordnungen präzisiert wurden.

Grundlage der Verordnung ist das Arbeitsschutzgesetz. (Vergleiche Bekanntmachung des neuen Gesetzes Nr. 1072 vom 7. September 2010 inkl. der späteren Änderungen)

- Verordnung über Zugangswege zu Aufzügen, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen (Notifizierung 2016/0076/DK - B20)

Die Verordnung gilt für Zugangswege zu Aufzügen, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen. Die folgenden Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen fallen unter diese Verordnung:

1. Aufzüge zur Personenbeförderung mit CE-Kennzeichnung gemäß der Aufzugsrichtlinie.
2. Aufzüge zur Personenbeförderung ohne CE-Kennzeichnung.
3. Lastenaufzüge mit einer maximalen Tragfähigkeit über 100 kg oder einer Zugangsöffnung von mehr als 1 m Höhe.
4. Fahrtreppen und Fahrsteige.
5. Hebebühnen zur Personenbeförderung.
6. Zahnradbahnen zur Personenbeförderung.
7. Treppenschrägaufzüge zur Personenbeförderung.
8. Paternoster.
9. Aufzüge und Hebebühnen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen.

Die folgenden Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbaren Maschinen fallen nicht unter diese Verordnung:

1. Aufzüge, Fahrtreppen oder vergleichbare Maschinen, die ausschließlich zu einer einzigen privaten Wohnung gehören und die abgeschlossen oder ständig überwacht werden.
2. Baustellenaufzüge.
3. Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen — einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkten an Maschinen — bestimmt sind.
4. Kleine Lastenaufzüge mit einer maximalen Tragfähigkeit von 100 kg und einer Zugangsöffnung von maximal 1 m Höhe.
5. Aufzüge, Fahrtreppen und vergleichbare Maschinen, die Teil einer Vergnügungseinrichtung sind.
6. Seilbahnen mit CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr oder gemäß der jeweils geltenden EU-Gesetzgebung für Seilbahnen zur Personenbeförderung.

Die Änderungen bestehen in einer Präzisierung des Anwendungsbereichs und in sprachlichen Verdeutlichungen der Bestimmungen. Das Sicherheitsniveau für Zugangswege bleibt gegenüber den gegenwärtigen Vorschriften unverändert.

Die Änderung erfolgt in Verbindung mit einer früheren Überarbeitung aller aufzugsrechtlichen Vorschriften, die in 3 neuen veröffentlichten Verordnungen zum Thema Aufzüge zusammengefasst wurden. Die Branche hat die Arbeitsaufsichtsbehörde anschließend auf Abweichungen zwischen Praxis und Rechtsrahmen aufmerksam gemacht, weshalb die Verordnungen präzisiert wurden.

Grundlage der Verordnung ist das Arbeitsschutzgesetz. (Vergleiche Bekanntmachung des neuen Gesetzes Nr. 1072 vom 7. September 2010 inkl. der späteren Änderungen)

Norwegen:

- Verordnung über die Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen (Notifizierung

Der Zweck dieser Verordnung ist es, metrologische und technische Anforderungen für nichtselbsttätige Waagen festzulegen, einschließlich Bestimmungen zur Kontrolle solcher Instrumente während der Benutzung.

Die Verordnung setzt die in der Richtlinie 2014/31/EU für nichtselbsttätige Waagen (Non-Automatic Weighting Instruments, NAWI) enthaltenen Vorschriften um.

Außerdem enthält sie Bestimmungen zur Kontrolle solcher Instrumente während der Benutzung und ermöglicht bei einem Verstoß gegen die Anforderungen die Verhängung von Sanktionen.

- Verordnung über Anforderungen an Geräte zum selbsttätigen Wägen von Einzelmengen (Waagen für Einzelwägungen) (Notifizierung 2016/9005/N - I10)

Die Verordnung sieht die messtechnischen und technischen Anforderungen an Waagen für Einzelwägungen vor, einschließlich Bestimmungen über die Überwachung, wenn solche Geräte in Gebrauch sind. Mit dieser Verordnung werden die in der Richtlinie 2004/22/EG (Messgeräte Richtlinie) festgelegten Anforderungen an Waagen für Einzelwägungen umgesetzt.

Die Verordnung schreibt zudem vor, welche der in der Richtlinie definierten Genauigkeitsklassen bei spezifischen Anwendungen zu verwenden sind, was gemäß der Messgeräte Richtlinie zulässig ist. Diese Anforderungen wurden 2006 nach der Richtlinie 98/34/EG notifiziert.

Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen über die Überwachung, wenn solche Geräte in Gebrauch sind, und bietet die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, wenn die Anforderung verletzt wurde. Die Verordnung schreibt aus Gründen des öffentlichen Interesses, fairen Handels und Verbraucherschutzes Anforderungen vor, die in Norwegen akzeptiert, erwartet und benötigt werden. Da Messgeräte weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, wenn sie in Betrieb genommen werden und in Gebrauch sind, wurden auch Anforderungen in Bezug auf ihren Gebrauch festgelegt. Diese Anforderungen sind umfassender als vor ihrem Verkauf oder Angebot zum Verkauf, da ein gewisser Verschleißgrad dieser Geräte oder ihrer Bauteile im Gebrauch akzeptabel ist (wie bei der Fehlergrenze, siehe § 31).

- Verordnung über Anforderungen an selbsttätige Gleiswaagen (Notifizierung 2016/9006/N - I10)

Die Verordnung sieht die messtechnischen und technischen Anforderungen an selbsttätige Gleiswaagen vor, einschließlich Bestimmungen über die Überwachung, wenn solche Geräte in Gebrauch sind. Mit dieser Verordnung werden die in der Richtlinie 2004/22/EG (Messgeräte Richtlinie) festgelegten Anforderungen an selbsttätige Gleiswaagen umgesetzt.

Die Verordnung schreibt zudem vor, welche der in der Richtlinie definierten Genauigkeitsklassen bei spezifischen Anwendungen zu verwenden sind, was gemäß der Messgeräte Richtlinie zulässig ist. Diese Anforderungen wurden 2006 nach der Richtlinie 98/34/EG notifiziert.

Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen über die Überwachung, wenn solche Geräte in Gebrauch sind, und bietet die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, wenn die

Anforderung verletzt wurde. Die Verordnung schreibt aus Gründen des öffentlichen Interesses, fairen Handels und Verbraucherschutzes Anforderungen vor, die in Norwegen akzeptiert, erwartet und benötigt werden. Da Messgeräte weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, wenn sie in Betrieb genommen werden und in Gebrauch sind, wurden auch Anforderungen in Bezug auf ihren Gebrauch festgelegt. Diese Anforderungen sind umfassender als vor ihrem Verkauf oder Angebot zum Verkauf, da ein gewisser Verschleißgrad dieser Geräte oder ihrer Bauteile im Gebrauch akzeptabel ist (wie bei der Fehlergrenze, siehe § 29).

- Verordnung über Anforderungen an Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren. (Notifizierung 2016/9007/N - I10)

In der Verordnung werden die metrologischen und technischen Anforderungen an Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren sowie Bestimmungen zur Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben. In der vorliegenden Verordnung werden die in Richtlinie 2004/22/EG (MID) festgelegten Anforderungen an Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren umgesetzt. In der Verordnung wird außerdem vorgeschrieben, welche der in der Richtlinie festgelegten Genauigkeitsklassen für bestimmte Anwendungen zu verwenden sind, die laut MID zulässig sind. Diese Anforderungen sind im Jahr 2006 nach Richtlinie 98/34/EG notifiziert worden.

Darüber hinaus werden in der Verordnung Bestimmungen über die Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben und es wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Verstößen gegen die Anforderung Ordnungswidrigkeitsstrafen zu verhängen. In der Verordnung werden Anforderungen vorgeschrieben, die in Norwegen aus Gründen des öffentlichen Interesses, eines fairen Handels und des Verbraucherschutzes anerkannt, erwartet und benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass Messinstrumente auch nach ihrer Inbetriebnahme und während ihrer Verwendung weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, sind auch Anforderungen an den Betrieb dieser Instrumente festgelegt worden. Diese Anforderungen sind umfassender als die Anforderungen, die gelten, bevor sie verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, weil ein gewisses Maß an Verschleiß dieser Instrumente vertretbar ist, wenn sie verwendet werden (Angaben zum maximal zulässigen Fehler finden sich in § 31).

- Verordnung über Anforderungen an mehrdimensionale Messinstrumente (mehrdimensionale Instrumente) (Notifizierung 2016/9008/N - I10)

Der Zweck der vorliegenden Verordnung besteht darin, metrologische und technische Anforderungen an mehrdimensionale Instrumente festzulegen und die Überwachung des Betriebs solcher Instrumente zu regulieren.

In der vorliegenden Verordnung werden die in Richtlinie 2004/22/EG (MID) festgelegten Anforderungen an mehrdimensionale Messinstrumente umgesetzt.

Darüber hinaus werden in der Verordnung Bestimmungen über die Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben und es wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Verstößen gegen die Anforderung Ordnungswidrigkeitsstrafen zu verhängen. In der Verordnung werden Anforderungen vorgeschrieben, die in Norwegen aus Gründen des öffentlichen Interesses, eines fairen Handels und des Verbraucherschutzes anerkannt, erwartet und benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass Messinstrumente auch nach ihrer Inbetriebnahme und während ihrer Verwendung weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, sind auch Anforderungen an den Betrieb dieser Instrumente festgelegt worden.

- Verordnung über Anforderungen an selbsttätige Waagen zum Totalisieren (totalisierende Behälterwaagen) (Notifizierung 2016/9009/N - I10)

In der Verordnung werden die metrologischen und technischen Anforderungen an totalisierende Behälterwaagen sowie Bestimmungen zur Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben.

In der vorliegenden Verordnung werden die in Richtlinie 2004/22/EG (MID) festgelegten Anforderungen an totalisierende Behälterwaagen umgesetzt. In der Verordnung wird außerdem vorgeschrieben, welche der in der Richtlinie festgelegten Genauigkeitsklassen für bestimmte Anwendungen zu verwenden sind, die laut MID zulässig sind. Diese Anforderungen sind im Jahr 2006 nach Richtlinie 98/34/EG notifiziert worden.

Darüber hinaus werden in der Verordnung Bestimmungen über die Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben und es wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Verstößen gegen die Anforderung Ordnungswidrigkeitsstrafen zu verhängen. In der Verordnung werden Anforderungen vorgeschrieben, die in Norwegen aus Gründen des öffentlichen Interesses, eines fairen Handels und des Verbraucherschutzes anerkannt, erwartet und benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass Messinstrumente auch nach ihrer Inbetriebnahme und während ihrer Verwendung weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, sind auch Anforderungen an den Betrieb dieser Instrumente festgelegt worden. Diese Anforderungen sind umfassender als die Anforderungen, die gelten, bevor sie verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, weil ein gewisses Maß an Verschleiß dieser Instrumente vertretbar ist, wenn sie verwendet werden (Angaben zum maximal zulässigen Fehler finden sich in § 30).

- Verordnung über Anforderungen an Maßverkörperungen. (Notifizierung 2016/9010/N - I10)

In der Verordnung werden die metrologischen und technischen Anforderungen an Maßverkörperungen sowie Bestimmungen zur Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben.

In der vorliegenden Verordnung werden die in Richtlinie 2004/22/EG (MID) festgelegten Anforderungen an Maßverkörperungen umgesetzt. Darüber hinaus werden in der Verordnung Bestimmungen über die Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben und es wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Verstößen gegen die Anforderung Ordnungswidrigkeitsstrafen zu verhängen. In der Verordnung werden Anforderungen vorgeschrieben, die in Norwegen aus Gründen des öffentlichen Interesses, eines fairen Handels und des Verbraucherschutzes anerkannt, erwartet und benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass Messinstrumente auch nach ihrer Inbetriebnahme und während ihrer Verwendung weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, sind auch Anforderungen an den Betrieb dieser Instrumente festgelegt worden.

- Verordnung über Anforderungen an Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung (von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser) (Notifizierung 2016/9011/N - I10)

In der Verordnung werden die metrologischen und technischen Anforderungen an Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung (von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser) sowie Bestimmungen zur Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben.

In der vorliegenden Verordnung werden die in Richtlinie 2004/22/EG (MID) festgelegten Anforderungen an Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung (von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser) umgesetzt. In der Verordnung wird außerdem vorgeschrieben, welche der in der Richtlinie festgelegten Genauigkeitsklassen für bestimmte Anwendungen zu verwenden sind, die laut MID zulässig sind. Diese Anforderungen sind im Jahr 2007 nach Richtlinie 98/34/EG

notifiziert worden.

Darüber hinaus werden in der Verordnung Bestimmungen über die Überwachung des Betriebs solcher Instrumente vorgeschrieben und es wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Verstößen gegen die Anforderung Ordnungswidrigkeitsstrafen zu verhängen. In der Verordnung werden Anforderungen vorgeschrieben, die in Norwegen aus Gründen des öffentlichen Interesses, eines fairen Handels und des Verbraucherschutzes anerkannt, erwartet und benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass Messinstrumente auch nach ihrer Inbetriebnahme und während ihrer Verwendung weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, sind auch Anforderungen an den Betrieb dieser Instrumente festgelegt worden. Diese Anforderungen sind umfassender als die Anforderungen, die gelten, bevor sie verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, weil ein gewisses Maß an Verschleiß dieser Instrumente vertretbar ist, wenn sie verwendet werden (Angaben zum maximal zulässigen Fehler finden sich in § 29).

- Verordnung über die Anforderungen an Längenmessgeräte (Notifizierung 2016/9012/N - I10)

Die Verordnung schreibt die metrologischen und technischen Anforderungen für Längenmessgeräte vor, einschließlich Bestimmungen zur Kontrolle solcher Geräte während der Benutzung.

Die Verordnung setzt die in der Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte (Measuring Instruments Directive, MID) enthaltenen Vorschriften um.

Außerdem enthält sie Bestimmungen zur Kontrolle solcher Geräte während der Benutzung und ermöglicht bei einem Verstoß gegen die Anforderungen die Verhängung von Sanktionen. Die Verordnung legt Anforderungen fest, die in Norwegen auf Gründen des Allgemeininteresses, des fairen Handels und des Verbraucherschutzes angenommen, erwartet und erforderlich sind. Da Messgeräte bei der Inbetriebnahme und während des Betriebs weiterhin ordnungsgemäß funktionieren müssen, wurden ebenfalls Anforderungen festgelegt, die während ihrer Benutzung gelten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerialdekret Nr. 692/2015 - Mandatierung des ägyptischen Standards ES 7800/2015 (entspricht IEC 62776) (Notifizierung G/TBT/N/EGY/117)

Ministerialdekret Nr. 692/2015- Mandatierung des ägyptischen Standards ES 7824/2015 (entspricht IEC 62776) (Notifizierung G/TBT/N/EGY/118)

Argentinien:

Argentinische Gasvorschriften - Argentinische Gasnormen NAG Gruppe III -

Haushaltsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ARG/211)

Chile:

Vorschläge für verschiedene technische Sicherheitsbestimmungen an elektrischen Einrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/345)

Costa Rica:

Costa Ricanische Technische Verordnung (RTCR) Nr. 480: 2015: Verpackungen aus lebensmittelechtem recyceltem Polyethylenterephthalat (rPET) – Verpackung die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/155)

Georgien:

Technische Verordnung über Sicherheitsregeln für Gebäude – genehmigt durch das Dekret der Regierung von Georgien 28. Januar 2016 Nr. 41 (Notifizierung G/TBT/N/GEO/93)

Indien:

Elektronische und informationstechnische Geräte (Anforderungen an die obligatorische Registrierung) Verordnung, 2012 (Notifiziert wurde von der Abteilung für Elektronik und Informationstechnik durch die Mitteilung Nr. 8 (14) / 2006 (Vol. III) vom 7. September (Notifizierung G/TBT/N/IND/44)

Indonesien:

Verordnung Nr. 27 des Ministers für Kommunikation und Informationstechnologie aus dem Jahr 2015 - Technische Voraussetzungen für langfristige technische Entwicklungen bei Telekommunikationsgeräten (Notifizierung G/TBT/N/IDN/103)

Israel:

SI 5697 - Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Berechnung - Standsicherheit - Bau - Sicherheit - Prüfungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/855)

SI 1339 - Umhüllte Stabelektroden zum Schweißen von nichtrostenden und hitzebeständigen Stählen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/858)

SI 60745 Teil 1 Änderung 2 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/859)

SI 60998 Teil 2.3 - Verbindungsmaterial für Niederspannungs-Stromkreise für Haushalt und ähnliche Zwecke - Klemmvorrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/860)

SI 1505 Teil 2 – Trinkwasseraufbereitungsanlagen - Umkehrosmoseanlagen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/862)

Erste Änderung der SI 61439 Teil 4 - Niederspannungs -Schaltgerätekombinationen - Besondere Anforderungen an Baustromverteiler (ACS) (Notifizierung G/TBT/N/ISR/868)

SI 1258 Teil 4 - Schutzkleidung – Leicht sichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/869)

SI 2252 Teil 1 - Kraftbetriebene Hubplattformen für Personen mit eingeschränkter Mobilität - Regeln für die Sicherheit, Abmessungen und den Betrieb - Vertikale installierte Hubplattformen in nicht geschlossenen Fahrwegen

SI 2481 Teil 41 – Aufzüge - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von

Aufzügen - Spezielle Aufzüge für den Transport von Personen und Gütern - Vertikale installierte Hubplattformen in geschlossenen Fahrwegen für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität (Notifizierung G/TBT/N/ISR/872)

SI 938 Teil 3.1 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden - Verbundsicherheitsglas - Definitionen und Beschreibung von Bestandteilen

SI 938 Teil 3.2 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden - Verbundsicherheitsglas - Leistungsanforderungen

SI 938 Teil 3.3 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden - Verbundsicherheitsglas - Prüfverfahren für die Haltbarkeit

SI 938 Teil 3.4 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden - Verbundsicherheitsglas - Maße und Kantenbearbeitung

SI 938 Teil 3.5 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden - Verbundsicherheitsglas - Aussehen

SI 938 Teil 3.6 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden - Thermisch vorgespanntes Sicherheitsglas (Notifizierung G/TBT/N/ISR/851)

SI 2252 Teil 2 - Kraftbetriebe Hebebühnen für Personen mit eingeschränkter Mobilität - Regeln für die Sicherheit, Abmessungen und Funktionsbetrieb - Kraftbetriebe Treppenlifte für Sitz-, Steh- und Rollstuhlfahrer, die in einer geeigneten Ebene bewegt werden (Notifizierung G/TBT/N/ISR/870)

Kanada:

Bekanntmachung Nr. SMSE-10-16 - Freigabe von RSS-134, Ausgabe 2 (Kommunikationsdienste (PCS) im 900 MHz-Band) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/482)

Bekanntmachung Nr. SMSE-10-16 - Freigabe von RSS-134, Ausgabe 2 (Kommunikationsdienste (PCS) im 900 MHz-Band) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/483)

Vorschlag zur Änderung der Telekommunikationsverordnung (Befreiung von der Typenzertifizierung und aus dem Handel Lizenzierung), 5772-2012 (Notifizierung G/TBT/N/ISR/877)

Kirgisische Republik:

Technische Regulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion über die elektromagnetische Verträglichkeit von technischen Geräten (TR CU 020/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/34)

Technische Regulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion über die Sicherheit von Niederspannungsanlagen (TR CU 004/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/36)

Technische Regulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion über die Sicherheit von persönlicher Schutzausrüstung (TR CU 019/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/39)

Technische Vorschrift über die Sicherheit von Anlagen - Arbeiten unter hohem Druck (TR CU 032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/40)

Saudi Arabien:

SASO EN 16129: 2013 - Druckregler und automatisch umschaltbare Geräte mit einem Regelbereich bis 4 bar und einer maximalen Kapazität von 150 kg / h - Sicherheitseinrichtungen und Adapter für Butan, Propan und deren Gemische (Notifizierung G/TBT/N/SAU/917)

SASO ISO 13006: 2016 - Keramische Fliesen und Platten - Begriffe, Klassifizierung, Güteigenschaften und Kennzeichnung mit nationalen Abweichungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/920)

SASO 1473: 2016 - Keramik-Sanitärarmaturen - westliche Wasserklosetts (Notifizierung G/TBT/N/SAU/921)

Taiwan:

Öffentliche Bekanntmachung zum Warenüberwachungsgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/228)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energiesparprogramm für Endverbraucherprodukte – Prüfvorschriften für Mikrowellenherde (Notifizierung G/TBT/N/USA/425)

Neurologische Geräte - Klassifizierung von Kranial-Elektro-Stimulatoren zur Behandlung von Schlaflosigkeit und / oder Angst - Voraussetzungen für die Premarket Zulassung für Kranial-Elektro-Stimulatoren zur Behandlung von Depressionen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1072)

2013 Sanitärinstallationen - Wassersparende Rohre und Armaturen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1077)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Durchführungsbeschluss zu Hochdruckreinigern

Spanien hat die Kommission vor einiger Zeit über eine Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens eines Hochdruckreinigers vom Typ Parkside PHD 100 B2, der von dem Unternehmen Grizzly Gartengeräte GmbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland hergestellt und von LIDL Supermercados S.A.U., Spanien vertrieben wird, informiert. Der Grund für die Maßnahme war die Nichtübereinstimmung des Hochdruckreinigers mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG. Konkret ging es dabei um die elektrische Sicherheit des Hochdruckreinigers. Streitpunkt zwischen dem Hersteller und der spanischen Marktaufsicht war dabei die Frage, ob es sich bei dem Hochdruckreiniger um ein „Handgerät“ oder um ein „tragbares Gerät“ handelt. Der Hersteller hatte derartige Hochdruckreiniger als „tragbare Geräte“ eingestuft, während die Marktaufsicht solche Hochdruckreiniger jedoch als „Handgeräte“ betrachtete. Hintergrund dieser Frage sind die unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen an „Handgeräte“ und an „tragbare Geräte“. „Handgeräte“ müssen gemäß EN 60335-2-67 die höheren Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Die Prüfung der von den spanischen Behörden vorgelegten Nachweise und der vom Vertreiber vorgelegten Unterlagen führte zu dem Schluss, dass es sich bei dem Hochdruckreiniger um ein Gerät mit doppeltem Verwendungszweck handelt, d. h. er kann nicht nur als tragbares Gerät verwendet werden, wie es der Vertreiber angibt, sondern auch als Handgerät im Sinne der spanischen Behörden. In jedem Fall könnte, selbst wenn man zu der Auffassung gelangte, der Hochdruckreiniger sei ein „tragbares Gerät“, seine Verwendung als „Handgerät“ als eine „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ im Sinne der Grundsätze für die Integration der Sicherheit gemäß Anhang I Abschnitte 1.1.2 und 1.7.4.1 der Richtlinie 2006/42/EG angesehen werden. In diesen Abschnitten ist vorgeschrieben, dass der Hersteller die bestimmungsgemäße Verwendung sowie jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine berücksichtigen muss.

Der Hochdruckreiniger muss daher gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2016/175 daher auf jeden Fall den höheren technischen Sicherheitsanforderungen für Handgeräte entsprechen.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Sportboote 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 54/01 vom 12.2.2016)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2016/ C 54/01 vom 12.2.2016)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 84/08 vom 4.3.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/01 vom 15.1.2016)

Richtlinie über Sportboote 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 54/01 vom 12.2.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dieses Verzeichnis ist das erste im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verzeichnis zur neuen Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU. Es ist damit das zweite Verzeichnis, das zu einer der in diesem Jahr verbindlich werdenden neuen Richtlinien erschienen ist.

Es gibt im Vergleich zur letzten für die alte Richtlinie 94/25/EG erschienenen Normenliste in 2016/C 14/03:2016-01-15 nur 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 18854:2015-04
- EN ISO 19009:2015-10 und
- EN 60092-507:2015-01.

Wie für alle ersten Normenlisten für die neuen Richtlinien gilt:

- Jede Norm hat als „Erste Veröffentlichung AB.“ grundsätzlich den Text: „Dies ist die erste Veröffentlichung“.
- Die Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ ist grundsätzlich leer – abgesehen von der üblichen „Anmerkung 3“ bei Änderungen von Normen.
- Die Spalte „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist grundsätzlich leer.

Normen, die in der letzten Normenliste zur alten Richtlinie enthalten waren, für die neue Richtlinie aber noch nicht „geeignet“ sind, fehlen in der neuen Normenliste. Das sind für die neue Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU die folgenden 9 Normen:

- EN ISO 8099:2000-12
- EN ISO 9094-1:2003-02
- EN ISO 9094-2:2002-11
- EN ISO 10087:2006-03
- EN ISO 10240:2004-10
- EN ISO 11591:2011-09
- EN ISO 13929:2001-01
- EN ISO 14945:2004-04 mit AC:2005-10 und

- EN ISO 15085:2003-04 mit A1:2009-05.

In der letzten alten Normenliste noch bestehende Übergangsfristen für Vorgängernormen, gibt es in der neuen Normenliste nicht mehr.

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2016/ C 54/01 vom 12.2.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN ISO/IEC 17067:2013-08.

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 84/08 vom 4.3.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/01 vom 15.1.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Mit der Berichtigung im Amtsblatt der EU, C 84 (2016-03-04, Seite 13) wurde bei der EN 62841-1:2015 das von Globalnorm gegenüber CENELEC bemängelte "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (EN 60335-1:2012 mit A11, EN 60745-1:2009 mit A11 und EN 61029-1:2009 mit A11) vom 2016-02-22 auf den 2018-02-22 verschoben. Damit wurde zunächst einmal Zeit gewonnen.

Inhaltliche Bedenken bleiben, denn EN 62841-1:2015 gilt ja nur für „Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen“ und kann gar nicht alle der genannten Vorgängernormen abdecken. Im Amtsblatt der EU, C 14 (2016-01-15, Seiten 1 – 99) sind erstmals alle vom Herausgeber zurückgezogenen und in der Amtsblattmitteilung formal mit einer bereits aufgelisteten Nachfolgenorm versehenen Normen (also auch EN 60745-1:2009 mit A11 und EN 61029-1:2009 mit A11) nicht mehr aufgelistet worden (also auch EN 60745-1:2009 mit A11 und EN 61029-1:2009 mit A11). Was natürlich unsinnig ist, da eine Anwendung aller darunter angeordneten Normen (also EN 60745-2-X, EN 61029-2-X und EN 60335-2-X) nur zusammen mit den jeweiligen Teilen 1 (also EN 60745-1:2009, EN 61029-1:2009 und EN 60335-1:2012) möglich ist.

TERMINE

GNA-Konferenz „Product Compliance“

Dort gibt es unter anderem Workshops über das Zulassungsmanagement im globalen Warenverkehr.

Termin: 14. - 15.3.2016
Veranstalter: Globalnorm Academy
Ort: Berlin

Mehr Infos:
<http://www.globalnorm.de>

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefährdungsbeurteilung

Termin: 12. April 2016
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy>

Verzahnung und Abgrenzung von BetrSichV und MaschRL

Termin: 05. -06.04.2016
Veranstalter: VDI Wissenforum
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:
www.vdi-wissenforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/betrSichV-und-maschRL/

Risikomanagement für Geschäftsführer

Termin: 04.04.2016
Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.
Ort: Wuppertal

Mehr Infos:
www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=567937

Anlagendokumentation

Termin: 12.04.2016
Veranstalter: Kothes Doku Akademie!
Ort: Köln

Mehr Infos:
[www.doku-akademie.de/seminare/seminar-details.html?tx_seminars_pi1\[showUid\]=442](http://www.doku-akademie.de/seminare/seminar-details.html?tx_seminars_pi1[showUid]=442)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) (Bauprodukteverordnung)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportbooterichtlinie)

PRAXISTIPPS

Sicherheit in der Industrieautomation – SIAS 2015

Im November 2015 fand in Königswinter die Internationale SIAS-Konferenz "Sicherheit in der Industrieautomation" statt.

Damit die Arbeitssicherheit mit der rasanten technischen Entwicklung Schritt halten kann, müssen bewährte Sicherheitslösungen miteinander geteilt und neue Risiken frühzeitig erkannt werden. Dazu ist ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Arbeitsschutzorganisationen, Industrie und Behörden sind hier gleichermaßen gefordert. Sie alle haben sich auf der SIAS 2015 getroffen.

Die Konferenzthemen der SIAS lauten:

- Sicherheit von Maschinen
- Innovation und Zukunft
- Risikobeurteilung
- Praktische Anwendungen und Erfahrungen
- Schulung
- Schutzeinrichtungen und Systeme
- Sicherheitsgerichtete Steuerungssysteme
- Internationale Normung
- Funktionale Sicherheit

Der englischsprachige Konferenzband der SIAS 2015 mit Beiträgen rund um die Themen Automatisierung und adaptive Arbeitsschutzsysteme steht auf der Seite des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zum kostenlosen Download zur Verfügung:

http://www.dguv.de/medien/ifa/en/vera/SIAS_2015_proceedings.pdf

... UND WEITERHIN

Plagiarismus-Verleihung 2016

(Quelle: www.plagiarismus.de)

Durch Plagiate und Fälschungen entsteht jährlich weltweit ein volkswirtschaftlicher Schaden in Höhe von 200-300 Mrd. Jährlich werden durch Plagiate weltweit mehr als 200.000 Arbeitsplätze vernichtet. Durch die meist schlechte Qualität der Plagiate erleiden die Hersteller der Originale wirtschaftliche Schäden, gravierende Imageverluste und werden oft mit unberechtigten Ansprüchen aus der Produkthaftung konfrontiert. 1977 rief der Designer Prof. Rido Busse deshalb die Negativauszeichnung "Plagiarismus" ins Leben. Symbol ist der schwarze Zwerg mit der goldenen Nase, die sich Plagiatoren durch die Fälschungen verdienen. Der Schmähprijs wird jährlich auf der Frankfurter Messe 'Ambiente' im

Rahmen einer Pressekonferenz an die dreistesten Plagiatoren verliehen.

Am 16. Januar 2016 vergab die Jury die diesjährigen Hauptpreise, zwei Sonderpreise und fünf gleichrangige Auszeichnungen aus insgesamt 40 Einsendungen. Die Details der Preisverleihung können Sie der Pressemeldung (http://plagiarius.de/download.php?ID=1_2_23) entnehmen. Auch wenn chinesische Hersteller in gewohnter Manier ebenfalls 2016 wieder die Mehrzahl der Plagiatoren stellen, so gehen dieses Jahr die ersten beiden Plätze bei den Hauptpreisen an zwei deutsche Hersteller.

Eine Übersicht der Preisträger 2016 und auch früherer Preisverleihungen finden Sie unter <http://plagiarius.de/index.php?ID=44>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.4.2016

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_EMail] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877